

Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2021-0.280.259

Ihr Zeichen: Verf-2014-100940/111-
Gra

Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das OÖ. Landesbeamtengesetz 1993, das OÖ. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das OÖ. Gehaltsgesetz 2001, das OÖ. Landes-Gehaltsgesetz, das OÖ. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das OÖ. Nebengebühreuzulagengesetz, das OÖ. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das OÖ. Objektivierungsgesetz 1994, das OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das OÖ. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das OÖ. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das OÖ. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz und das OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert werden, das OÖ. Gleichbehandlungsgesetz 2021 erlassen wird und das OÖ. Pensionsgesetz 2006, das OÖ. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz und das OÖ. Gemeindebedienstetengesetz 2001 aufgehoben werden (OÖ. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 - OÖ. DRDG 2021); Stellungnahme

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 62 Abs. 6 Landesbeamtengesetz 1993:

Soweit ersichtlich, greifen die Erläuterungen zu den Harmonisierungsbestrebungen bei Veranstaltungen Themen auf, die bereits im Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst behandelt wurden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 108a Abs. 4 Oö. Landesbeamtengesetz 1993:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Abs. 4 Bezug auf das „57. Lebensjahr“ genommen wird, beim Bund (§ 15b Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) auf das „50. Lebensjahr“ (geändert durch die Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 153/2020).

Zu § 19 Abs. 1, 1a, 4 und 4a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz:

Im Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz sollen die früheren Ehegattinnen bzw. Ehegatten eine Pension nach der bzw. dem Verstorbenen bekommen, wenn diese bzw. dieser zum Todeszeitpunkt verpflichtet war, ihnen

- aufgrund eines gerichtlichen Urteils, gerichtlichen Vergleichs oder einer schriftlichen Verpflichtung Unterhalt zu zahlen **und**
- diesen Unterhalt auch nachweislich regelmäßig geleistet hat.

Dies bedeutet gegenüber der Rechtslage beim Bund oder im ASVG insofern **eine Verschärfung** als es dort genügt, dass die bzw. der Verstorbene zum Zeitpunkt ihres bzw. seines Todes verpflichtet war, Unterhaltszahlungen zu leisten und die tatsächliche Zahlung nicht geprüft wird (außer in den Fällen des § 19 Abs. 1a PG 1965 bzw. § 258 Abs. 4 lit. d ASVG).

Wien, 23. April 2021

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Stefan Imhof

Beilage/n: Beilagen